

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

NRW, den 23.01.2014

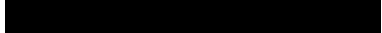
AZ: LSG-NRW-2014-001-EA

Beschluss zur Einstweiligen Anordnung



- Kläger -

gegen

Piratenpartei Deutschland
KV Bochum, 
vertreten durch den Vorstand

- Beklagter -,

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW mit den Richtern
Melano Gärtner, Isabelle Sandow und Martin Kesztyüs auf seiner
Sitzung am 20.01.2014 beschlossen:

1. Der Anrufung wird zugestimmt. Der dem Kreisvorstand für
die Kreismitgliederversammlung eingereichte Antrag ist auf die für die
Kreismitgliederversammlung vorgesehene Tagesordnung zu setzen.
2. Für diesen Beschluss wird die Fallnummer **AZ: LSG-NRW-2014-001-EA** vergeben.

Begründung:

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1.

Die Anrufung erfüllt die formalen Anforderungen von § 8 Abs. (3) BSchGO und erfolgte fristgemäß.
Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes NRW ergibt sich aus §§ 6 Abs. (1), Abs. (2)
BSchGO. Ein Schlichtungsverfahren war nach § 7 Abs. (3) 4. Fall BSchGO nicht erforderlich.
Der Antragsteller ist zur Klageerhebung nach § 8 Abs. (1) Satz 2 BSchGO befugt.

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 101925
44719 Bochum

Fax-Nummer:

0211-54223-489

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schiedsgericht>

Besetzung des Landesschiedsgerichtes NRW

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de

Isabelle Sandow

Stellvertretende Richterin

isabelle.sandow@piratenpartei-nrw.de

Sandra Pauen

Richterin

lunapirat@piratenpartei-nrw.de

Christian Degen

1. Ersatzrichter

christian.degen@piratenpartei-nrw.de

Martin Kesztyüs

2. Ersatzrichter

martin.kesztvues@piratenpartei-nrw.de



**PIRATEN
PARTEI**

2.

Der Beklagte hat in seiner eigenen Kreissatzung unter § 3 Abs. (3a) Satz 1 klar stehen:

"Jedes Mitglied der Piraten Bochum ist antragsberechtigt." a.F.

Auch davon abgesehen, dass es rechtswidrig wäre, vom Inhalt eines Antrages her einen Antrag von vornherein abzulehnen, hat ein eingereichter Antrag, den Fristen entsprechend, auf die Tagesordnung des entsprechenden Kreisparteitags gestellt zu werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung nach § 11 Abs. (4) BSchGO beim erlassenden Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Melano Gärtner

Isabelle Sandow

Martin Keszyüs



**PIRATEN
PARTEI**